V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9804 — Saudi Aramco Development/Baker Hughes/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 123/14)

1. Am 3. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Saudi Aramco Development Company („SADCO“, Saudi-Arabien),

— Baker Hughes Company („BHC“, USA),

— ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („geplantes JV“, Saudi-Arabien).

SADCO und BHC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das geplante JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen. SADCO und BHC planen den Erwerb von jeweils 50 % des Beteiligungskapitals des geplanten JV.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SADCO: Exploration, Förderung und Vermarktung von Rohöl sowie in geringerem Umfang Produktion und Vermarktung von Raffinerieerzeugnissen und petrochemischen Erzeugnissen;

— BHC: Integrierte Ölfeldprodukte und -dienstleistungen in der Öl- und Gasförderung (Upstream, Midstream und Downstream).

— Geplantes JV: Herstellung und Vermarktung von nichtmetallischen/zusammengesetzten Erzeugnissen für Öl- und Gasanwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9804 — Saudi Aramco Development/Baker Hughes/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË